

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Physik der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg vom 10. Juni 2009, geändert durch Satzung vom 26. Mai 2010 [*]

- * Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 sowie Art. 44 Abs. 4 Satz 5 BayHSchG erlässt die Universität Augsburg folgende Prüfungsordnung

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Zweck des Masterstudiengangs
- § 4 Zulassung zum Studium, Qualifikation
- § 5 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit
- § 6 Konzeption des Masterstudiengangs
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen
- § 9 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 10 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 11 Form von Modulprüfungen
- § 12 Modalitäten von Modulprüfungen
- § 13 Leistungspunkte und Noten
- § 14 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 15 Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht

II. Masterprüfung

- § 16 Gliederung der Masterprüfung und Verteilung der Leistungspunkte
- § 17 Zeitraum der Prüfungen und Fristenregelung
- § 18 Nicht bestandene Prüfungen
- § 19 Abschlussleistungen
- § 20 Bewertung der Abschlussleistungen
- § 21 Abschluss des Masterstudiengangs
- § 22 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

III. Schlussbestimmungen

- § 23 Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und der Elternzeit
- § 24 Nachteilsausgleich
- § 25 Inkrafttreten

- * Anhang I Ordnung über das Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Physik an der Universität Augsburg
- * Anhang II Modulübersicht für den Masterstudiengang Physik an der Universität Augsburg
- * Anhang III Empfohlener Studienplan für den Masterstudiengang Physik an der Universität Augsburg

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) ¹Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Physik regelt die Konzeption des Studiengangs, die fachbezogenen Prüfungen sowie die Prüfungsanforderungen. ²Sie regelt insbesondere:
1. die Anzahl der Studiensemester, nach denen das Studium in der Regel beendet sein soll (Regelstudienzeit);
 2. Fristen für die Ablegung der einzelnen Prüfungen;
 3. die Wiederholbarkeit von Prüfungen;
 4. die erforderlichen Module;
 5. die Form der Prüfungen und ihren Umfang;
 6. die Ermittlung der Prüfungsergebnisse sowie der Noten für den Studienabschluss.
- (2) Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Physik ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung der Universität Augsburg (APrÜfO).
- (3) ¹Die für den Masterstudiengang Physik erforderlichen Module werden in einem Modulhandbuch beschrieben. ²Jedes Modul wird mit folgenden Angaben beschrieben:
- Name des Moduls mit Zuordnung zum Studiengang und zum Studienaufbau,
 - Modulbeauftragte,
 - lernzielorientierte Angabe des Inhalts,
 - Dauer und Häufigkeit des Moduls,
 - dem Modul zugehörige Modulelemente (Fachgebiete, ggf. auch Lehrveranstaltungen) mit Semesterwochenstunden und Leistungspunkten,
 - Voraussetzungen für den Erwerb der Leistungspunkte; insbesondere die Anzahl, Zuordnung, Form und Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistungen,
 - Hinweis zur Bildung der Noten im Sinne dieser Prüfungsordnung,
 - ggf. Voraussetzungen für den Zugang zum Modul,
 - ggf. fachspezifische Angaben (z. B. Kombinationsmaßgaben).

- * ³Das Modulhandbuch wird auf Vorschlag des Prüfungsausschusses vom Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät beschlossen und ortsüblich vor Beginn des Semesters auf den Internetseiten des Zentralen Prüfungsamts bekannt gemacht.

§ 2

Akademischer Grad

Auf Grund einer nach dieser Prüfungsordnung bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science (M.Sc.)“ verliehen.

§ 3

Zweck des Masterstudiengangs

¹Der Masterabschluss stellt einen weiteren berufs- und forschungsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Physik dar, der an die mit einem einschlägigen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss, in der Regel dem Bachelorgrad, erworbenen Kompetenzen anknüpft. ²Durch den Masterabschluss wird festgestellt, ob der Kandidat/die Kandidatin über vertiefte Fachkenntnisse in

der Physik verfügt und die Fähigkeit besitzt, nach modernen wissenschaftlichen Methoden selbständig und kritisch zu arbeiten.

§ 4

Zulassung zum Studium, Qualifikation

- (1) Die Qualifikation für den Masterstudiengang Physik wird nachgewiesen durch:
1. einen Abschluss im Bachelorstudiengang Physik oder Materialwissenschaften an der Universität Augsburg oder ein dem Abschluss des Bachelorstudiengangs Physik oder Materialwissenschaften gleichwertiger in- oder ausländischer Abschluss.
 2. das Bestehen des Eignungsverfahrens für den Masterstudiengang Physik gemäß Anhang I, mit der die Qualifikation des Studenten/der Studentin gewährleistet wird.
- (2) ¹Über die Vergleichbarkeit der Studiengänge sowie über die Gleichwertigkeit der an ausländischen Hochschulen erworbenen Hochschulabschlüsse entscheidet der Prüfungsausschuss; Art. 61 Abs. 4 Satz 2 und Art. 63 Satz 1 BayHSchG gelten entsprechend. ²Im Zweifelsfall kann der Prüfungsausschuss die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen konsultieren.

§ 5

Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit und des Ablegens aller Prüfungen vier Semester.
- (2) Prüfungen werden studienbegleitend absolviert; die Masterarbeit wird in der Regel im vierten Fachsemester erstellt.
- (3) ¹Der Studiengang ist modular konzipiert. ²Ein Modul stellt in der Regel eine zeitliche und thematische Zusammenfassung von Stoffgebieten dar und kann sich aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen bzw. -formen zusammensetzen. ³Ein Modul kann die Inhalte eines Semesters oder eines Studienjahrs umfassen. ⁴Module werden regelmäßig mit Prüfungen gemäß § 11 abgeschlossen. ⁵Auf der Grundlage von bestandenen Modulen werden Leistungspunkte vergeben.
- (4) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt ohne Fachpraktikum, Projektarbeit und Masterarbeit 42 Semesterwochenstunden.
- (5) Die Gesamtzahl der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums zu erwerbenden Leistungspunkte beträgt 120.
- (6) Das Studium kann zum Wintersemester und zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 6

Konzeption des Masterstudiengangs

Das Studium des Masterstudiengangs Physik besteht aus folgenden Modulgruppen:

Modulgruppe	
1	Festkörperphysik
2	Physikalischer Wahlbereich
3	Wissenschaftliches Arbeiten und Präsentieren
4	Nebenfach
5	Abschlussleistungen

§ 7 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät wählt die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter/ihre Stellvertreterinnen auf die Dauer von zwei Jahren. ²Wiederwahl ist zulässig. ³Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und dessen Stellvertreter/deren Stellvertreterin sowie einen Schriftführer/eine Schriftführerin.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die Organisation und Durchführung der Prüfungen und trifft alle damit zusammenhängenden Entscheidungen. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt dafür, dass Ort und Termin für alle Prüfungen rechtzeitig ortsüblich bekanntgegeben werden.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ²Er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) ¹Der/Die Vorsitzende leitet die Sitzungen. ²Er/Sie lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses schriftlich unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist ein. ³Der Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung von einzelnen Aufgaben auf den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter/deren Stellvertreterin übertragen. ⁴Im Übrigen ist der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses befugt, an Stelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen; hierüber hat er/sie den Prüfungsausschuss unverzüglich zu informieren. ⁵Über die Sitzung ist jeweils schriftlich Protokoll zu führen.

§ 8 Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen.
- (2) ¹Prüfer/Prüferinnen können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz (BayHSchG) sowie der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüfV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten werden. ²Als Beisitzer/Beisitzerin kann jedes Mitglied der Universität Augsburg herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.

*

§ 9 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) ¹An anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland erbrachte Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden anerkannt, es sei denn dass diese nicht gleichwertig sind. ²Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie im Rahmen einer Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität Augsburg entsprechen.
- (2) ¹Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden in der Regel anerkannt, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind. ²Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hoch-

schulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. ³Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden. ⁴Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an einer Fernstudieneinheit nachgewiesen werden, gilt Abs. 1 entsprechend, soweit das Lehrangebot dem Lehrangebot des Präsenzstudiums inhaltlich gleichwertig ist; dies gilt entsprechend für die erfolgreiche Teilnahme an Lehrangeboten der Virtuellen Hochschule Bayern.
- (4) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen einer einschlägigen und gleichwertigen Berufs- und Schulbildung oder berufspraktischer Erfahrung erworben werden, können insbesondere auf propädeutische Lehrveranstaltungen und auf in der Prüfungsordnung verlangte berufspraktische Tätigkeiten angerechnet werden; nach Inhalt und Niveau gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen einer mit Erfolg abgeschlossenen Ausbildung an Fachschulen oder Fachakademien werden in der Regel anerkannt, wobei außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten höchstens die Hälfte des vorgeschriebenen Studiums ersetzen dürfen. ²Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Die Anrechnung nach Abs. 1 bis 4 erfolgt auf Antrag des/der Studierenden an den Prüfungsausschuss.

§ 10

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Ablegung einer Prüfung ist die Immatrikulation als Student/Studentin im Masterstudiengang Physik an der Universität Augsburg.
- (2) Die Anmeldung zur Teilnahme an den jeweiligen Prüfungen erfolgt nach einem vom Prüfungsausschuss festzulegenden Verfahren.

§ 11

Form von Modulprüfungen

- (1) Modulprüfungen werden in schriftlicher oder mündlicher Form abgehalten.
- (2) ¹Modulprüfungen in schriftlicher Form können sein:
 - Klausuren (Bearbeitungsdauer 1-4 Stunden),
 - Hausarbeiten (Bearbeitungsdauer 1-4 Wochen),
 - Praktikumsprotokolle (Bearbeitungsdauer bis zu 4 Wochen).

²In Modulprüfungen in schriftlicher Form erfolgt die schriftliche Bearbeitung einer Aufgabenstellung in der vorgegebenen Bearbeitungszeit. ³Die Bearbeitungszeit der Modulprüfungen in schriftlicher Form soll der zugehörigen Lehrveranstaltung angemessen sein.

- (3) ¹Modulprüfungen in mündlicher Form können sein:
 - mündliche Prüfungen (Prüfungsdauer 20-60 min),
 - Referate/Seminarvorträge (Prüfungsdauer 30-90 min).

²In Modulprüfungen in mündlicher Form erfolgt die mündliche Beantwortung einer Aufgabenstellung innerhalb der festgesetzten Prüfungsdauer. ³Die Dauer der Modulprüfungen in mündlicher Form soll der zugehörigen Lehrveranstaltung angemessen sein.

- * (4) ¹Die möglichen Prüfungsformen in den Modulen werden in der Modulübersicht in § 16 darge-

stellt. ²Die konkrete Form und der Umfang der Modulprüfungen werden im Modulhandbuch vor Beginn des jeweiligen Semesters ortsüblich bekannt gegeben.

§ 12

Modalitäten von Modulprüfungen

- (1) ¹Für Modulprüfungen in schriftlicher Form bestellt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zwei Prüfer/Prüferinnen. ²Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden, sind von zwei Prüfern/Prüferinnen zu bewerten. ³Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen schriftlichen Prüfung vorliegen. ⁴Die Note schriftlicher Modulprüfungen entspricht dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten der Prüfer/Prüferinnen.
- (2) ¹Die Modulprüfungen in mündlicher Form werden von einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines fachkundigen Beisitzers/einer fachkundigen Beisitzerin oder von mehreren Prüfern/Prüferinnen, die jeweils von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt werden, durchgeführt. ²Ein Prüfer/Eine Prüferin oder der Beisitzer/die Beisitzerin fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer/der Prüferinnen oder des Prüfers/der Prüferin und des Beisitzers/der Beisitzerin, des Kandidaten/der Kandidatin sowie besondere Vorkommnisse. ³Das Protokoll ist von den Prüfern/Prüferinnen oder vom Prüfer/von der Prüferin und dem Beisitzer/der Beisitzerin zu unterschreiben. ⁴Bei zwei Prüfern/Prüferinnen entspricht die Note mündlicher Modulprüfungen dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten der Prüfer/Prüferinnen.
- (3) ¹Bei mündlichen Prüfungen sollen Studierende des gleichen Studiengangs, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer/Zuhörerinnen zugelassen werden. ²Auf Verlangen des Kandidaten/der Kandidatin werden Zuhörer/Zuhörerinnen ausgeschlossen. ³Der Prüfer/die Prüferin kann Prüfungskandidaten/-kandidatinnen desselben Prüfungssemesters als Zuhörer/Zuhörerinnen ausschließen. ⁴Die Zulassung als Zuhörer/Zuhörerin erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidaten/Kandidatinnen.
- * (4) Der Prüfer/die Prüferin bestimmt die für die jeweilige Prüfung zugelassenen Hilfsmittel.
- * (5) Der Prüfer/die Prüferin sorgt dafür, dass für jeden Klausorraum eine ausreichende Zahl von Aufsichtspersonen tätig ist.
- (6) ¹Erscheint ein Student/eine Studentin verspätet zu einer Klausur, kann die versäumte Zeit nicht nachgeholt werden. ²Das Verlassen des Prüfungssaales ist nur mit Erlaubnis des/der Aufsichtsführenden zulässig.
- (7) ¹Die Bewertung der einzelnen Prüfungen wird vom Prüfungsausschuss ortsüblich bekannt gemacht. ²Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. ³Bewertungen sollen spätestens vier Wochen nach Ablegung der einzelnen Prüfung bekannt gegeben werden.
- (8) ¹Die Studierenden sind verpflichtet, sich anhand der amtlichen Bekanntmachungen über ihre erzielten Leistungen zu informieren. ²Im Falle des Nichtbestehens oder des Versäumnisses einer Prüfung hat der Student/die Studentin sich so rechtzeitig zu einer erneuten Prüfung anzumelden, dass die Fristen gemäß § 17 gewahrt und nicht überschritten werden. ³Eine Anmeldung zu einer erneuten Prüfung erfolgt wie eine Anmeldung zu einem ersten Prüfungsversuch.

§ 13

Leistungspunkte und Noten

- * (1) ¹Der erfolgreiche Studienfortschritt wird durch die Vergabe von Leistungspunkten (LP) gemessen. ²Leistungspunkte werden für den erfolgreichen Abschluss von Modulen vergeben. ³Module werden in der Regel mit einer Modulprüfung in Form von § 11 Abs. 2 und 3 abgeschlossen. ⁴Die Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfungsleistung. ⁵Die Inhalte sowie die Anforderungen an das Bestehen einer Modulprüfung, die mit einer Prüfungsleistung abschließt, beziehen sich auf die Lehrveranstaltungen und -formen des Moduls. ⁶Die Modulprüfung kann in Ausnahmefällen auch aus mehreren Teilprüfungen in Form von § 11 Abs. 2 und 3 bestehen. ⁷Die Inhalte sowie die Anforderungen an das Bestehen einer Modulprüfung, die aus mehreren Teilprüfungen besteht, beziehen sich auf die jeweilige Lehrveranstaltung bzw. -form. ⁸Die Festlegung von Teilprüfungen, die Zuordnung der Teilprüfungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen und -formen sowie deren Gewichtung werden vor Beginn des jeweiligen Semesters im Modulhandbuch ortsüblich bekannt gegeben.
- * (2) ¹Die Leistungspunkte sind ein Maß für den durchschnittlichen Arbeitsaufwand, der für den Studenten/die Studentin mit der Erbringung des jeweiligen Moduls verbunden ist. ²Ein Leistungspunkt entspricht dabei einem Arbeitsaufwand („Workload“) des/der Studierenden von 25 bis 30 Stunden. ³Leistungspunkte in benoteten Modulen sind erbracht, wenn die entsprechende Prüfung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist. ⁴Die Leistungspunkte in unbenoteten Modulen sind erbracht, wenn die Leistungen in diesen Modulen jeweils mit „bestanden“ bewertet worden sind.
- (3) Die Modulnote des jeweiligen Moduls ergibt sich aus der Note der jeweiligen Prüfungsleistung bzw. aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Teilprüfungen des Moduls.
- (4) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer/der jeweiligen Prüferin festgesetzt. ²Dabei wird die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen durch folgende Prädikate und Notenstufen ausgedrückt:

sehr gut = 1,0 oder 1,3: eine besonders anzuerkennende Leistung

gut = 1,7 oder 2,0 oder 2,3: eine den Durchschnitt überragende Leistung

befriedigend = 2,7 oder 3,0 oder 3,3: eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird

ausreichend = 3,7 oder 4,0: eine Leistung, die abgesehen von einzelnen Mängeln durchschnittlichen Anforderungen entspricht

nicht ausreichend = 4,3 oder 4,7 oder 5,0: eine an erheblichen Mängeln leidende, insgesamt nicht mehr brauchbare Leistung

³Weitere Notenstufen sind nicht zulässig.

- (5) Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit **bestanden** oder **nicht bestanden** bewertet.

§ 14

Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Versucht der Kandidat/die Kandidatin das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Ein Kandidat/eine Kandidatin, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann vom jeweiligen Prüfer/von der jeweiligen Prüferin oder von den aufsichtsführenden Personen von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. ³In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

- * (2) ¹In schweren Fällen der Täuschung kann der Prüfungsausschuss das gesamte Modul als „nicht ausreichend“ bewerten. ²Bei wiederholten und/oder besonders schweren Fällen der Täuschung kann die gesamte Masterprüfung als „nicht bestanden“ gewertet werden.
- (3) ¹Wurde die Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass eine Täuschung beabsichtigt war und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze.

§ 15

Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit wesentlichen Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben können, so ist auf Antrag oder von Amts wegen anzuordnen, dass die Prüfung oder ein einzelner Teil derselben von bestimmten oder von allen Kandidaten/Kandidatinnen wiederholt wird.
 - (2) ¹Akteneinsicht wird von dem jeweiligen Prüfer/der jeweiligen Prüferin innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss der Bewertung der Prüfungsleistung gewährt. ²Der Dozent/Die Dozentin bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- *

II. Masterprüfung

§ 16

Gliederung der Masterprüfung und Verteilung der Leistungspunkte

- (1) ¹Das Masterstudium gliedert sich in die in der nachfolgenden Tabelle sowie in Anhang II dargestellten Modulgruppen und Module. ²Aus der Tabelle ist ebenfalls zu entnehmen, welche Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule zur erbringen sind. ³Die einzelnen, im Rahmen der Module zu besuchenden Lehrveranstaltungen werden im Modulhandbuch vor Beginn jedes Semesters ortsüblich bekannt gegeben.

Abkürzungen: SWS = Semesterwochenstunden, LP = Leistungspunkte, V = Vorlesung, Ü = Übung, P = Praktikum, S = Seminar

Abkürzungen Prüfungsformen (vergleiche § 11 Abs. 2 und 3): Kl = Klausur, Ha = Hausarbeit, Pr = Praktikumsprotokoll, Mü = mündliche Prüfung, Ref = Referat/Seminarvortrag

⁴Für das Bestehen der Masterprüfung sind Leistungspunkte in den folgenden Modulen zu erbringen:

Modulgruppe	Module [Mögliche Prüfungsformen]	SWS	LP
1 Festkörperphysik	Pflichtmodul: Experimentelle Festkörperphysik [KI, Mü] <u>oder</u> Theoretische Festkörperphysik [KI, Mü]	je 4 V, 2 Ü	8
2 Physikalischer Wahlbereich	Wahlpflichtmodule: Physikalische Module gemäß Anhang II [KI, Ha, Pr, Mü, Ref]		28-36
3 Wissenschaftliches Arbeiten und Präsentieren	Pflichtmodule: Seminar (<u>unbenotet</u>) [Ha, Ref] Fachpraktikum [Ha, Pr] Projektarbeit (<u>unbenotet</u>) [Ref]	2 S P P	4 15 15
4 Nebenfach	Wahlpflichtmodule: aus einem Nebenfach gemäß Anhang II [KI, Ha, Pr, Mü, Ref]		12-20
5 Abschlussleistungen	Modul Masterarbeit Modul Kolloquium		26 4
Summe			120

- (2) ¹Insgesamt sind für das Bestehen der Masterprüfung 120 Leistungspunkte zu erbringen. ²Hier- von sind 90 Leistungspunkte in Lehrveranstaltungen der Modulgruppen 1-4 und 30 Leistungs- punkte in der Modulgruppe 5 zu erbringen. ³In den Modulgruppen 2 und 4 sind insgesamt 48 Leistungspunkte zu erbringen, wobei in Modulgruppe 4 die in § 4 Abs. 2 Anhang II festgelegte Leistungspunktezahl zu erbringen ist.
- (3) Leistungspunkte eines bestandenen Moduls können im Rahmen der Masterprüfung grundsätz- lich nur einmal und als Ganzes eingebracht werden.

*

§ 17

Zeitraum der Prüfungen und Fristenregelung

- (1) Jeder/Jede immatrikulierte Student/Studentin hat zielgerichtet zu studieren, sich entsprechend dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren zu den Prüfungen in den für ihn/sie ein- schlägigen Modulen seines/ihrer Fachsemesters anzumelden und an diesen Prüfungen teilzu- nehmen, so dass er/sie innerhalb der Regelstudienzeit nach § 5 Abs. 1 alle nach § 16 Abs. 2 geforderten Leistungspunkte nach den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung erwirbt.
- (2) ¹Der Prüfungsanspruch geht verloren, wenn die geforderten Leistungspunkte nach Abs. 1 nicht innerhalb von 6 Semestern erbracht wurden. ²Der Studiengang ist dann endgültig nicht bestan- den. ³Der Student/die Studentin erhält hierüber einen Bescheid.
- (3) ¹Überschreitet ein Student/eine Studentin die in Abs. 2 genannte Frist, weil er/sie nicht alle Prü- fungstermine seit seiner/ihrer erstmaligen Teilnahmepflicht gemäß Abs. 1 wahrgenommen hat, kann ihm/ihr eine Nachfrist zur Wahrnehmung weiterer Prüfungstermine in diesen Fällen nur gewährt werden, wenn für jeden der nicht genutzten Prüfungstermine Gründe für die Nichtteil-

nahme vorliegen, die er/sie nicht zu vertreten hat. ²Diese Gründe müssen schriftlich unter Beifügung von Beweismitteln (ärztliche Atteste oder Ähnliches) beim Prüfungsausschuss geltend gemacht werden. ³Der Prüfungsausschuss legt die formalen Anforderungen an die Beweismittel und deren Vorlage fest.

- (4) Anträge auf Fristverlängerung wegen Überschreitens der in Abs. 2 genannten Frist müssen unverzüglich gestellt und beim Prüfungsausschuss eingereicht werden.“
- (5) ¹Für die Bestimmung von Fristen ist der Zeitpunkt der Ablegung der Prüfungsleistung maßgebend. ²Korrekturzeiten werden nicht eingerechnet.

§ 18

Nicht bestandene Prüfungen

- (1) ¹Für nicht bestandene Prüfungen wird regelmäßig spätestens innerhalb der nächsten sechs Monate eine Wiederholungsmöglichkeit angeboten. ²Nicht bestandene Prüfungen sind in der Regel innerhalb von sechs Monaten zu wiederholen. ³Darüber hinaus können innerhalb der Fristen des § 17 alle Prüfungen mit Ausnahme der Abschlussleistungen zu jedem Termin abgelegt werden, zu dem sie angeboten werden. ⁴Die Anmeldung erfolgt wie bei der erstmaligen Anmeldung.
- * (2) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung oder der bestandenen Abschlussleistungen ist nicht zulässig.

§ 19

Abschlussleistungen

- (1) ¹Die Masterarbeit und das Kolloquium sollen zeigen, dass der Kandidat/die Kandidatin in der Lage ist, ein physikalisches Problem aus dem Studiengang selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Das Kolloquium findet in Form einer mündlichen Prüfung nach Abgabe der Masterarbeit statt. ³Für die Masterarbeit werden 26 Leistungspunkte, für das Kolloquium 4 Leistungspunkte vergeben.
- (2) ¹Die Bearbeitungszeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit darf 6 Monate nicht übersteigen. ²Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen mit Einwilligung des/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses binnen einer Frist von vier Wochen nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden. ³Bei Wiederholung der Masterarbeit ist eine Rückgabe des Themas nicht zulässig.
- * (3) ¹Auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit in Ausnahmefällen verlängern. ²Zeiten, in denen nach ärztlichem Zeugnis Arbeitsunfähigkeit besteht, oder in denen aus sonstigen, vom Kandidaten/von der Kandidatin nicht zu vertretenden und vom Prüfungsausschuss anerkannten Gründen eine Bearbeitung nicht möglich ist, werden nach Maßgabe des Prüfungsausschusses auf die Bearbeitungszeit nicht angerechnet.
- (4) Die Masterarbeit kann frühestens nach dem Erwerb der folgenden Leistungspunkte begonnen werden: alle Leistungspunkte aus den Modulen der Modulgruppen 1 und 3 sowie mindestens 32 Leistungspunkte aus den Modulen der Modulgruppen 2 und 4.
- (5) Die Masterarbeit darf in englischer Sprache abgefasst sein.
- (6) ¹Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Kandidat/die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er/sie die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. ²Er/Sie hat ferner eine Erklärung darüber vorzulegen, ob er/sie einer Einsichtnahme Dritter in seine im Universitätsarchiv archivierte Arbeit nach Abschluss des Prüfungsverfahrens gemäß den Bestimmungen des Bayerischen Archivgesetzes und der Benützungsordnung des Universitätsarchivs zustimmt.

- (7) ¹Das Kolloquium findet in der Regel in einem Zeitraum von vier bis sechs Wochen nach Abgabe der Masterarbeit statt. ²Stoff des Kolloquiums ist der Themenkreis der schriftlichen Abschlussarbeit. ³Die Dauer des Kolloquiums soll 50 Minuten nicht unterschreiten und 70 Minuten nicht überschreiten. ⁴Das Kolloquium beginnt mit einem Vortrag über die Inhalte der Abschlussarbeit von etwa 20 Minuten Dauer. ⁵Ein mit „nicht ausreichend“ benotetes Kolloquium kann innerhalb von sechs Monaten wiederholt werden.
- * (8) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Masterarbeit kann einmal wiederholt werden, wobei für die Wiederholung ein neues Thema zu wählen ist.

§ 20

Bewertung der Abschlussleistungen

- (1) ¹Die Bewertung der Masterarbeit erfolgt durch den die Arbeit betreuenden Prüfer/die die Arbeit betreuende Prüferin sowie durch einen weiteren Prüfer/eine weitere Prüferin. ²Prüfer/Prüferinnen im Kolloquium sind der/die die Arbeit betreuende Prüfer/Prüferin und ein weiterer Prüfer/eine weitere Prüferin.
- (2) Die Bewertung der Masterarbeit soll innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe der Arbeit erfolgen.
- (3) ¹Die Note für die Masterarbeit berechnet sich als arithmetisches Mittel der Einzelnoten der beiden Prüfer/Prüferinnen. ²Weichen die Einzelnoten um mehr als 1,0 voneinander ab, entscheidet der Prüfungsausschuss über die endgültige Note. ³Die Masterarbeit ist bestanden, wenn die Note 4,0 oder besser lautet.
- (4) Eine nicht fristgerecht eingereichte Masterarbeit wird mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (5) ¹Die Note für das Kolloquium berechnet sich als arithmetisches Mittel der Einzelnoten der beiden Prüfer/Prüferinnen. ²Das Kolloquium ist bestanden, wenn das arithmetische Mittel auf 4,0 oder besser lautet.
- (6) Die Abschlussleistungen sind erbracht, wenn die Masterarbeit und das Kolloquium bestanden sind.

§ 21

Abschluss des Masterstudiengangs

- * (1) Der Masterstudiengang ist bestanden, wenn die Noten der studienbegleitenden Prüfungen sowie die Note der Masterarbeit und die Note des Kolloquiums mindestens „ausreichend“ lauten und alle nach § 16 geforderten 120 Leistungspunkte erreicht sind.
- (2) ¹Die Gesamtnote für den Masterstudiengang berechnet sich aus den mit den jeweiligen Leistungspunkten gewichteten Modulnoten der nach § 16 geforderten Module. ²Wenn innerhalb einer Modulgruppe mehr Leistungspunkte erbracht wurden als gemäß § 16 Abs. 2 erforderlich sind, werden hierfür die jeweils am besten bewerteten Module herangezogen. ³Das am schlechtesten bewertete anzurechnende Modul wird nur noch anteilig mit den noch erforderlichen Leistungspunkten in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen.

§ 22

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

- (1) ¹Nach bestandener Masterprüfung ist ein vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnetes Zeugnis auszustellen. ²Der Studiengang, die Module, die Modulnoten, das Thema der Masterarbeit und deren Benotung sowie die jeweiligen Leistungspunkte sind darin gesondert aufzuführen.
- (2) Als Zeugnisdatum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (3) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Absolventen/der Absolventin eine vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnete Masterurkunde ausgehändigt, welche das Datum des Zeugnisses trägt. ²Darin wird die Verleihung eines akademischen Mastergrades beurkundet. ³Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Absolvent/die Absolventin das Recht, den akademischen Grad „Master of Science“ zu führen.
- (4) ¹Zusätzlich erhält der Kandidat/die Kandidatin ein vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnetes Diploma Supplement. ²Bestandteil des Diploma Supplements ist eine Grading Table für den Masterstudiengang Physik. ³Die Grading Table enthält eine tabellarische Aufstellung über die prozentuale Verteilung der von den Absolventen des Masterstudiengangs Physik im angegebenen Zeitraum erzielten Gesamtnoten; der hierbei heranzuziehende Zeitraum soll mindestens vier Semester betragen.

III. Schlussbestimmungen

§ 23

Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und der Elternzeit

Die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 MuSchG sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung über die Elternzeit wird auf Antrag ermöglicht.

§ 24

Nachteilsausgleich

¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss soll auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat/eine behinderte Prüfungskandidatin seine/ihre Prüfungsleistung erbringt bzw. eine Arbeitszeitverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten/von der Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er/sie wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ⁴Der Antrag ist spätestens bei der Meldung zur Prüfung zu stellen. Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2009 in Kraft.

Anhang I zur Prüfungsordnung vom 10. Juni 2009

Ordnung über das Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Physik an der Universität Augsburg

§ 1 Allgemeines

- (1) ¹Die Qualifikation für den Masterstudiengang Physik setzt neben den Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Physik an der Universität Augsburg das Bestehen des Eignungsverfahrens nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 der Prüfungsordnung nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus. ²Das Eignungsverfahren dient dem Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen, die für ein erfolgreiches Masterstudium Physik notwendig sind.
- (2) ¹Für die Durchführung des Eignungsverfahrens ist der Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Physik zuständig. ²Der Prüfungsausschuss bestellt eine Auswahlkommission, deren Zusammensetzung sich nach § 5 Abs. 8 APrüfO richtet. ³Die Amtszeit der Mitglieder der Auswahlkommission beträgt in der Regel ein Jahr. Verlängerungen der Amtszeit sind zulässig.
- (3) Das Eignungsverfahren wird zweimal pro Jahr für eine Zulassung zum Studium ab dem folgenden Semester durchgeführt.
- (4) Das Eignungsverfahren erfolgt in einem Vorauswahlverfahren nach § 3 und ggf. einem sich anschließenden mündlichen Verfahren nach § 4 dieser Ordnung über das Eignungsverfahren.
- (5) Das Eignungsverfahren kann einmal wiederholt werden

§ 2 Antragstellung

- (1) ¹Der Antrag auf Teilnahme am Eignungsverfahren ist an den zuständigen Prüfungsausschuss zu richten. ²Der Antrag muss spätestens drei Monate vor Beginn des Semesters, in dem die Aufnahme des Studiums beabsichtigt ist, beim Prüfungsausschuss eingegangen sein. ³Der Antrag ist auf dem vom Prüfungsausschuss herausgegebenen Formular, das auf der Internet-Seite des Instituts für Physik zur Verfügung steht, zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 1. Ein Nachweis über einen anerkannten Abschluss gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Prüfungsordnung, aus dem die einzelnen Prüfungsleistungen hervorgehen,
 2. sowie die folgenden Unterlagen:
 - eine schriftliche Begründung für die Wahl des Studiengangs, aus dem das spezielle Interesse an diesem Studiengang sowie die Ziele des Antragstellers klar hervorgehen,
 - ein tabellarischer Lebenslauf,
 - Nachweise über alle anderen Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines einschlägigen Studiums oder anderer einschlägiger Fortbildungsmaßnahmen erbracht wurden,
 - Nachweise über alle praxisrelevanten Tätigkeiten (Praktika, Tätigkeiten als Werkstudent, Ausbildung, etc.).
- (3) Voraussetzung für die Zulassung zum Eignungsverfahren ist das vollständige und fristgerechte Vorliegen der Unterlagen nach den Absätzen 1 bis 2 sowie das Vorliegen der Voraussetzungen

nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Prüfungsordnung.

- * (4) ¹Bewerber/Bewerberinnen, die in einem Studiengang nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Prüfungsordnung alle Prüfungsleistungen erbracht haben, sind abweichend von den Vorschriften des Abs. 2 zur Teilnahme am Eignungsverfahren auf der Grundlage der bisher in dem grundständigen Studiengang erzielten Prüfungsleistungen berechtigt. ²Anstelle des Nachweises nach Abs. 2 Nr. 1 sind dem Antrag eine Bescheinigung über die Ablegung aller Prüfungsleistungen in einem Studiengang nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Prüfungsordnung sowie ein Nachweis über die in diesem Studiengang erzielten Prüfungsergebnisse beizufügen. ³Diese Bewerber/Bewerberinnen werden ohne das Vorliegen der Voraussetzung des § 4 Abs. 1 Nr. 1 zum Eignungsverfahren zugelassen, wenn die sonstigen Voraussetzungen gegeben sind.

§ 3

Vorauswahlverfahren

- (1) ¹In einem Vorauswahlverfahren entscheidet die Auswahlkommission anhand der eingereichten Unterlagen, ob der Bewerber/die Bewerberin grundsätzlich geeignet ist, den Studiengang mit Erfolg abzuschließen. ²Die Entscheidung erfolgt mit gleicher Gewichtung aufgrund der nachgewiesenen Studien- und Prüfungsleistungen in den Modulen der Modulgruppe 1 (Experimentalphysik) und Modulgruppe 2 (Theoretische Physik) des Bachelorstudiengangs Physik an der Universität Augsburg oder hierzu gleichwertigen Studien- und Prüfungsleistungen des jeweiligen grundständigen Studiengangs des Bewerbers/der Bewerberin, sowie ggf. nachgewiesener, einschlägiger sonstiger Prüfungs- und Studienleistungen und praxisrelevanter Tätigkeiten in Bezug auf die Inhalte des Masterstudiengangs Physik.
- (2) ¹Die vorgelegten Unterlagen werden mit dem Urteil „geeignet“, „bedingt geeignet“ oder nicht geeignet“ bewertet. ²Die Auswahlkommission entscheidet mit der Mehrheit ihrer Mitglieder. ³Bewerber/Bewerberinnen, die die Bewertungen „geeignet“ erhalten, werden direkt zum Studiengang zugelassen. ⁴Bewerber und Bewerberinnen nach § 2 Abs. 4 werden nur unter der auflösenden Bedingung zum Studiengang zugelassen, dass sie einen Abschluss eines Studiengangs nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Prüfungsordnung innerhalb des Semesters der Immatrikulation in den Masterstudiengang Physik nachweisen. ⁵Bewerber/Bewerberinnen, die die Bewertung „nicht geeignet“ erhalten, werden nicht zum Studiengang zugelassen. ⁶Mit den übrigen Bewerbern/Bewerberinnen wird ein Eignungsgespräch gemäß § 4 durchgeführt.

§ 4

Eignungsgespräch

- (1) Der Termin für das Eignungsgespräch wird dem Bewerber/der Bewerberin rechtzeitig vom Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilt.
- (2) Die Dauer des Eignungsgesprächs beträgt pro Bewerber/Bewerberin etwa 20 Minuten.
- (3) ¹Das Eignungsgespräch soll zeigen, ob der Bewerber/die Bewerberin erwarten lässt, das Ziel des Studiengangs auf wissenschaftlicher Grundlage selbständig und verantwortungsbewusst zu erreichen. ²Kriterien hierfür sind mit gleicher Gewichtung:
- die für den Studiengang erforderlichen Fachkenntnisse in den Grundlagen der Physik,
 - das theoretisch-methodische Reflexionsniveau bezogen auf die Inhalte des Masterstudiengangs Physik,
 - die Motivation für die Wahl des Masterstudiengangs Physik.
- (4) ¹Das Eignungsgespräch wird von jeweils zwei Prüfern/Prüferinnen aus der Auswahlkommission durchgeführt, die vom Prüfungsausschuss benannt werden. ²Ein Prüfer/Prüferin kann durch einen Beisitzer/eine Beisitzerin ersetzt werden. ³Beisitzer/Beisitzerinnen können Professoren/Professorinnen oder wissenschaftliche Assistenten/Assistentinnen oder wissenschaftliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen sein.

- (5) ¹Die Urteile der Prüfer/Prüferinnen des Eignungsgesprächs können „bestanden“ oder „nicht bestanden“ lauten. ²Das Eignungsverfahren ist nur bestanden, wenn das Urteil im Fall von zwei Prüfern/Prüferinnen nach dem Eignungsgespräch einstimmig „bestanden“ lautet. ³Bewerber/Bewerberinnen, die die Bewertung „bestanden“ erhalten, werden zum Studiengang zugelassen. ⁴Bewerber nach § 2 Abs. 4 werden nur unter der auflösenden Bedingung zum Studiengang zugelassen, dass sie einen Abschluss eines Studiengangs nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Prüfungsordnung innerhalb des Semesters der Immatrikulation in den Masterstudiengang Physik nachweisen. ⁵Bewerber/Bewerberinnen, die die Bewertung „nicht bestanden“ erhalten, werden nicht zum Studiengang zugelassen.

§ 5

Abschluss des Eignungsverfahrens

- (1) ¹Das Ergebnis der Eignungsprüfung wird dem Bewerber/der Bewerberin schriftlich vor Semesterbeginn mitgeteilt. ²Im Falle eines ablehnenden Bescheides ist dieser zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) ¹Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Namen der Mitglieder der Auswahlkommission sowie der Prüfer/Prüferinnen sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen. ²Lautet das Gesamtergebnis „nicht bestanden“, muss die Niederschrift die Ablehnungsgründe enthalten.
- (3) Wurde ein Bewerber/eine Bewerberin zum Studiengang zugelassen, so ist der zugegangene Bescheid bei der Immatrikulation vorzulegen.

Anhang II zur Prüfungsordnung vom 10. Juni 2009

Modulübersicht für den Masterstudiengang Physik an der Universität Augsburg

§ 1

Modulgruppe 1: Festkörperphysik

In der Modulgruppe 1 ist das Modul „Experimentelle Festkörperphysik“ oder das Modul „Theoretische Festkörperphysik“ zu wählen.

§ 2

Modulgruppe 2: Physikalischer Wahlbereich

- (1) ¹Die Module in der Modulgruppe 2 dienen der Schwerpunktbildung nach eigener Wahl im Fach Physik. ²Es können Module theoretischer und experimenteller Ausrichtung sowie das Modul Physikalisches Fortgeschrittenen-Praktikum gewählt werden. ³Im Modul Fortgeschrittenen-Praktikum werden Inhalte des Studiums anhand von Praktikumsversuchen vertieft und erweitert sowie moderne experimentelle Techniken eingeübt.
- (2) Wenn in der Modulgruppe 1 das Modul „Experimentelle Festkörperphysik“ gewählt wurde, kann das Modul „Theoretische Festkörperphysik“ in der Modulgruppe 2 gewählt werden, und umgekehrt.
- (3) Weiterhin werden die folgenden Module angeboten:
 1. Module mit theoretischer Ausrichtung (Umfang in der Regel 4+2 SWS / 8 LP)
 - Vielteilchentheorie
 - Relativistische Quantenfeldtheorie
 - Allgemeine Relativitätstheorie
 - Statistische Physik des Nichtgleichgewichts
 - Theorie des Magnetismus
 - Theorie der Supraleitung
 2. Module mit experimenteller Ausrichtung und Praktika (Umfang in der Regel 4 SWS / 6 LP)
 - Angewandte Optik
 - Physics and Technology of Semiconductor Elements
 - Solid State Spectroscopy
 - Physik der Gläser
 - Organische Halbleiter
 - Biophysik und Biomaterialien
 - Plasmaphysik und Fusionsforschung
 - Physikalisches Fortgeschrittenen-Praktikum
- (4) Weitere Module werden vor Beginn des jeweiligen Semesters im Modulhandbuch ortsüblich bekannt gemacht.

§ 3

Modulgruppe 3: Wissenschaftliches Arbeiten und Präsentieren

- (1) Im Modul „Seminar“ soll der Student/die Studentin zeigen, dass er/sie ein Thema aus einem Spezialgebiet der Physik selbstständig erarbeiten und darstellen kann.
- (2) Im Modul „Fachpraktikum“ soll sich der Student/die Studentin mit speziellen wissenschaftlichen

Methoden vertraut machen und seine/ihre Kenntnisse in einer Prüfung in schriftlicher Form nachweisen.

- (3) ¹Das Modul „Projektarbeit“ dient der Bearbeitung von aktuellen Forschungsthemen. ²Der Student/Die Studentin stellt seine/ihre Ergebnisse in einer Prüfung in mündlicher Form dar

§ 4

Modulgruppe 4: Nebenfach

- (1) ¹Die Module in der Modulgruppe 4 vermitteln dem Studenten/der Studentin Kenntnisse und Fähigkeiten in einem Nebenfach. ²Der Student/Die Studentin wählt das Nebenfach im Hinblick auf seine/ihre eigenen Interessen unter Berücksichtigung des späteren Berufsziels, in der Regel nach Beratung durch den zuständigen Studienberater/die zuständige Studienberaterin.

- (2) Module sind in einem der folgenden Nebenfächer zu erbringen:

Nebenfach	zu erbringende Zahl von Leistungspunkten
Chemie	18
Materialwissenschaften	18
Mathematik	16
Geographie	16
Informatik	16
Philosophie	16
Wirtschaftswissenschaften	15

- (3) Die Module in diesen sowie ggf. in weiteren Nebenfächern werden vor Beginn des jeweiligen Semesters im Modulhandbuch ortsüblich bekannt gemacht.

Anhang III zur Prüfungsordnung vom 10. Juni 2009

Empfohlener Studienplan für den Masterstudiengang Physik an der Universität Augsburg

¹In den Modulgruppen 2 (Physikalischer Wahlbereich) und 4 (Nebenfach) sind insgesamt 48 Leistungspunkte (LP) zu erbringen. ²Im Folgenden wird von **32 LP** in Modulgruppe 2 und **16 LP** in Modulgruppe 4 ausgegangen. ³Geringfügige Abweichungen ergeben sich, wenn ein Nebenfach gewählt wird, in dem eine andere Leistungspunktezah zu erbringen ist.

1. Fachsemester

		SWS	LP
1	Experimentelle Festkörperphysik oder Theoretische Festkörperphysik	4+2	8
2	Wahlveranstaltung/Physikalischer Wahlbereich	4	6
2	Wahlveranstaltung/Physikalischer Wahlbereich	6	8
4	Wahlveranstaltung/Nebenfach	6	8
Summe:			30

2. Fachsemester

		SWS	LP
2	Wahlveranstaltung/Physikalischer Wahlbereich	4	6
3	Seminar (mit eigenem Vortrag), <u>unbenotet</u>	2	4
3	Fachpraktikum (inklusive schriftlichem Abschlussbericht)		15
4	Wahlveranstaltung/Nebenfach	3	4
Summen:			29

3. Fachsemester

		SWS	LP
2	Wahlveranstaltung/Physikalischer Wahlbereich	4	6
2	Wahlveranstaltung/Physikalischer Wahlbereich	4	6
3	Projektarbeit (inklusive Abschlussvortrag), <u>unbenotet</u>		15
4	Wahlveranstaltung/Nebenfach	3	4
Summen:			31

4. Fachsemester

		SWS	LP
5	Masterarbeit (sechs Monate)		26
5	Kolloquium		4
Summe:			30